

**AKTIVE SENIOREN
BIETIGHEIM-BISSINGEN e.V.
Am Bürgergarten 1
74321 Bietigheim-Bissingen**

Satzung

§ 1 Name; Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

AKTIVE SENIOREN BIETIGHEIM-BISSINGEN e.V.

Er hat seinen Sitz in Bietigheim-Bissingen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Besigheim eingetragen. Geschäftsjahr ist Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Seniorenbetreuung im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung einer Begegnungsstätte für vorwiegend ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger, genannt **BÜRGERTREFF ENZPAVILLON**.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd ist, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Weiterhin ist es Ziel des Vereins, die Erfahrungen, Kompetenzen und das Wissen von älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern zu aktivieren und im Rahmen von generationsübergreifenden Projekten einzusetzen, um so die Kontakte zwischen Alt und Jung zum Wohle des Gemeinwesens zu fördern und zu stärken.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte einzustellen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene natürliche Person und korporativ auch Vereine, Organisationen und Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts werden. Der Eintritt erfolgt durch Beitrittserklärung. Das Mitglied verpflichtet sich zur Einhaltung der Satzung und zur Förderung der Vereinsziele.

§ 4 Beitrag

Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstands über die Höhe des jährlichen Mindestbeitrags. Der Beitrag ist einmal jährlich zu entrichten und zahlbar bis 31.03. des laufenden Kalenderjahres. Es ist vorzugsweise durch Bankeinzug zu entrichten. Andere Zahlungsweisen können vereinbart werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode des Mitglieds, dem Austritt, dem Ausschluss und durch Auflösung des Vereins

§ 6 Austritt

Der Austritt kann zu Ende eines Geschäftsjahres mit vierteljährlicher Kündigung erfolgen und ist schriftlich zu erklären. Die fälligen Beiträge sind zu entrichten.

§ 7 Ausschluss

Der Ausschluss kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen wegen:

- a) Verzug in der Beitragszahlung mit mehr als einem Jahresbeitrag
- b) Grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung oder Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Vereines.

Mit dem Beschluss über den Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die Verpflichtungen dem Verein gegenüber zu erfüllen.

§ 8 Stimmrecht und Wahlrecht

Stimm- und wahlberechtigt ist jedes Mitglied. Vereine, Organisationen und Körperschaften, die korporative Mitglieder sind, haben eine Stimme

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Ausschuss
4. Die Kassenprüfer

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie soll jährlich zum Ende des Geschäftsjahres, spätestens jedoch im März des folgenden Jahres stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Sie wird in der Bietigheimer Zeitung mindestens 2 Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben. Anträge zur Mitgliedschaft müssen mindestens eine Woche vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr
2. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Genehmigung des Voranschlages für das neue Jahr
5. Neu- und Ersatzwahl des Vorstandes, des Ausschusses und der Kassenprüfer
6. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
7. Satzungsänderungen
8. Beschlussfassung über das unbewegliche Vermögen des Vereins
9. Auflösung des Vereins

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter. Über die behandelten Themen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift auszufertigen und von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes vorschreiben, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder wirksam. Eine Dreiviertelmehrheit der Erschienen ist erforderlich für Beschlüsse über:

1. Satzungsänderungen
2. Veräußerungen von unbeweglichem Vermögen
3. Auflösung des Vereins.

Soll eine Abstimmung oder Wahl geheim erfolgen, so müssen mindestens fünf Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1 Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen
- 2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder einen schriftlichen Antrag stellt.

Für die Einladung und Antragstellung gelten die Vorschriften des § 10 sinngemäß

§ 13 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

1. Dem Vorsitzenden
2. Zwei Stellvertretern

Jedes Vorstandmitglied ist nach außen allein vertretungsberechtigt.

Die Stellvertreter sind nur dann vertretungsberechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Für das Innenverhältnis gehören dem Vorstand außerdem noch an:

3. Der Schatzmeister
4. Der Schriftführer
5. Die Ausschussmitglieder mit besonderen Ausgaben

Der so erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die 1. Vorsitzende den Ausschlag. Der 1. Vorsitzende und seine Stellvertreter sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes gebunden. Sämtliche Ämter des Vorstandes werden ehrenamtlich geführt. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils auf Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie führen die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.

§ 14 Ausschuss

Zur Unterstützung und Beratung des Vorstandes wird ein Ausschuss bestehend aus bis zu sechs Mitgliedern, mindestens jedoch vier, gebildet. Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf jeweils 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Aufgabe des Ausschusses ist in der Hauptsache

1. Den Vorstand zu beraten und zu unterstützen
2. Bei der Bildung von Arbeitsgruppen aktiv mitzuwirken
3. Soweit erforderlich gemeinsam mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung für die Durchführung der Aufgabengebiete aufzustellen.

Der 1. Vorsitzende, bzw. einer seiner Stellvertreter, soll die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses nach Bedarf in der Regel jeden Monat, zu einer gemeinsamen Sitzung einberufen. Über die Sitzungen fertigt der Protokollführer eine Niederschrift an, die von ihm und dem 1. Vorsitzenden unterzeichnet wird.

§ 15 Kassenprüfer

Zur Prüfung des Rechnungswesens wählt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für jeweils zwei Jahre. Diese dürfen dem Vorstand und dem Ausschuss nicht angehören. Die Kassenprüfer sind berechtigt, jederzeit außerordentliche Kassenprüfungen vorzunehmen. Rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung muss eine Prüfung der Bücher und der Kasse vorgenommen werden. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und dem Vorsitzenden vorzulegen. Das Ergebnis der Prüfung ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 16 Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens zehn Mitgliedern gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Mitgliederversammlung drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 17 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen; hierzu ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Dieselbe Mitgliederversammlung bestimmt auch die Liquidation. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bietigheim-Bissingen, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung bezeichneten mildtätigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein ist Bietigheim-Bissingen.

Die Änderung bzw. Neufassung dieser Satzung wurde von der am 22. April 2009 stattgefundenen Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung und wird sofort wirksam.

Bietigheim-Bissingen, 16. Oktober 2013